



## Ziele und Inhalte

des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

### 1. Ziele des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie), welche die Richtlinie 2002/96/EG abgelöst hat. Ziel des Gesetzes ist es dabei, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern.

Das ElektroG legt konkrete Pflichten für die Hersteller der Produkte, den Handel, die Kommunen, die Besitzer von EAG sowie die Entsorger fest. Die Bürgerinnen und Bürger sind nach dem ElektroG verpflichtet, ihre EAG einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Im Rahmen der dem ElektroG zugrundeliegenden Strukturen sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) für die Einrichtung und den Betrieb von Sammelstellen zuständig. Die Abgabe der EAG bei den örE ist seit Inkrafttreten des ElektroG kostenlos. Die Hersteller sind in Ausübung ihrer Produktverantwortung für die Rücknahme der EAG verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere die Organisation der Abholung der EAG bei kommunalen Sammel- bzw. Übergabestellen und ihre ordnungsgemäße Entsorgung. Die mit dem ElektroG im Sinne der ökologischen Zielsetzung und der Gewährleistung fairer

Wettbewerbsbedingungen neu geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich als effizient erwiesen

## **2. Aufgaben der Hersteller**

Sämtliche Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland müssen sich registrieren lassen. Darüber hinaus müssen sie eine Garantie nachweisen, dass die Finanzierung der Entsorgung ihrer Elektro- und Elektronikgeräte gesichert ist, die nach dem 13. August 2005 bzw. für PV-Module und Leuchten aus privaten Haushalten nach dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht werden und in privaten Haushalten genutzt werden können. Die Registrierungs- und Garantiepflicht soll ausschließen, dass Hersteller wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten („Trittbrettfahren“) nachzukommen.

Die Hersteller haben EAG, welche die Kommunen aus privaten Haushalten gesammelt haben, zurückzunehmen. Hierzu haben sie den Kommunen die Behältnisse zur Aufnahme der Altgeräte an den Sammelstellen zur Verfügung zu stellen und die Behältnisse unverzüglich abzuholen, wenn eine bestimmte Menge in einer Altgerätegruppe erreicht ist. Die anschließende Wiederverwendung oder Behandlung hat der Hersteller selbst zu organisieren und darüber Nachweise zu führen. Bei der Behandlung sind bestimmte ökologische Standards (Prüfen der Wiederverwendbarkeit, Entfernen aller Flüssigkeiten in den Geräten, Separieren schadstoffhaltiger Stoffe und Bauteile, Einhalten des Standes der Technik) zu erfüllen. Bei der Entsorgung sind konkrete Recycling- und Verwertungsquoten zu erreichen.

Hersteller können für die Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten zudem freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme einrichten.

Für die Entsorgung von Altgeräten aus dem rein gewerblichen Bereich sind die Hersteller verantwortlich, soweit es sich um Elektro- oder Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 bzw. bei Leuchten aus privaten Haushalten und Photovoltaikmodule, die nach dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden. Bei allen anderen EAG (sog. historische Altgeräte) ist der Besitzer für die Entsorgung verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen sind in beiden Fällen möglich.

Die Hersteller haben in Umsetzung ihrer Pflichten aus dem ElektroG die Stiftung ear als gemeinsame Stelle gegründet. Die Stiftung ear ermittelt die Grundlagen zur Festlegung der Abholmenge durch die einzelnen Hersteller und zur gleichmäßigen zeitlichen und regionalen Verteilung der Abholpflicht auf alle Hersteller. Sie erhebt ferner die Daten, u.a. über in Verkehr gebrachte, zurückgenommene, verwertete Geräte, und meldet sie den staatlichen Stellen.

### **3. Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) sind weiterhin zuständig für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten. Die Ausgestaltung der Sammlung liegt weitgehend im Ermessen der Kommunen. Jedenfalls haben sie sicherzustellen, dass private Haushalte Altgeräte unentgeltlich abgeben können (Bringsystem). Die Anzahl der einzurichtenden Sammelstellen und die Kombination mit Holsystemen ist an der Bevölkerungsdichte, den sonstigen örtlichen Gegebenheiten sowie dem abfallwirtschaftlichen Ziel einer möglichst hohen Erfassung auszurichten.

Die Kommunen stellen die gesammelten Altgeräte sortiert in sechs Gruppen (Behältnissen) zur Abholung durch die Hersteller bereit. Die Kommunen können Altgeräte auch selbst entsorgen oder durch beauftragte Dritte entsorgen lassen: Wenn sie dies der Gemeinsamen Stelle sechs Monate vorher ankündigen, können sie die gesamten Altgeräte einer Gruppe für zwei Jahr von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen. In diesem Fall müssen die örE auch dafür sorgen, dass die Anforderungen an die Behandlung und Verwertung eingehalten und die entsprechenden Mitteilungs- und Informationspflichten erfüllt werden.

### **4. Rücknahmepflichten der Hersteller**

In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sieht das ElektroG Pflichten des Handels zur Rücknahme von EAG vor. Durch die Umsetzung dieser Verpflichtung soll die Rückgabe für die Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich vereinfacht werden.

Zur Rücknahme verpflichtet sind sowohl stationäre als auch Online-Händler, die über eine Verkaufsfläche bzw. Versand- und Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mehr als 400 m<sup>2</sup> verfügen.

Zurücknehmen müssen diese Händler sowohl in dem Fall, dass der Kunde ein neues, gleichwertiges Gerät erwirbt, als auch in dem Fall, dass kein neues Gerät erworben wird. Ohne Neukauf eines entsprechenden Gerätes ist der Handel allerdings nur verpflichtet, solche Geräte zurückzunehmen, bei denen keine äußere Abmessung mehr als 25 cm beträgt.

Vertreiber haben die Möglichkeit, die zurückgenommenen EAG entweder selber zu verwerten oder aber diese an die örE oder Hersteller zu übergeben.

## 5. Organisation

Die Aufgaben „Registrierung“, „Abholkoordinierung“ und „Anordnung der Behältergestaltung“ weist das ElektroG dem Umweltbundesamt als „zuständiger Behörde“ zu. Im Wege der Beleihung wurden diese Aufgaben aber auf eine Gemeinsame Stelle (Stiftung ear), welche im August 2004 mit Sitz in Fürth/Bayern gegründet wurde, übertragen. Damit sind alle für die Durchführung des Gesetzes wichtigen Funktionen bei der Gemeinsamen Stelle gebündelt, angefangen von der Registrierung der Hersteller, der Prüfung der Entsorgungsgarantie, der Sammlung aller notwendigen Daten, der Ausstattung der Kommunen mit den Abholbehältnissen, der Berechnung der Abholmengen der Hersteller bis zur Anordnung der Abholung. Auf diese Weise wird es den Herstellern ermöglicht, die Wahrnehmung ihrer Entsorgungsverantwortung möglichst effizient selbst zu organisieren.

# Impressum

Stand: Oktober 2015

Hinweis: Dies ist eine Online-Publikation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Der Vervielfältigung oder Weiterverwendung für andere Zwecke muss der Herausgeber zustimmen.

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)  
Referat WR II 3, 53048 Bonn  
E-Mail: [service@bmub.bund.de](mailto:service@bmub.bund.de)  
Internet: [www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de)

Text: Heike Schroeder, Referat WR II 3  
Carina Dasenbrock, Referat WR II 3